

# Botschaft der Regierung an den Grossen Rat

Heft Nr. 10/2015-2016

	Inhalt	Seite
13.	Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege	
	und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen	
	(Krankennflegegesetz)	673

# Inhaltsverzeichnis

<b>13.</b>	Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Kranken-
	pflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen
	Personen (Krankenpflegegesetz)

	674
II. Vernehmlassungsverfahren	675
1. Vorgehen und Rücklauf	675
2. Inhalt der Vernehmlassungsvorlage	675
3. Generelle Beurteilung der Vorlage	677
4. Hauptanliegen und deren Berücksichtigung	678
4.1. Berücksichtigte Anliegen	678
4.2. Nicht berücksichtigte Anliegen	681
4.3. Weitere Anliegen und Forderungen	
III. Notwendigkeit einer Teilrevision des Krankenp	flege-
gesetzes	0
IV. Eckpunkte der vorliegenden Teilrevision	686
V. Erläuterung der einzelnen Bestimmungen	687
VI. Verordnungen zum Krankenpflegegesetz und zu kantonalen Ergänzungsleistungsgesetz	
VII. Inkrafttreten der Teilrevision des Krankenpfleg	gegesetzes 689
VIII. Finanzielle Auswirkungen	690
1. Allgemeine Bemerkungen	
2. Annahmen und Grundlagen zur Bestimmung	
finanziellen Auswirkungen	
2.1. Annahmen	691
2.2. Grundlagen	
3. Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüge	
4. Gemeinden	
4.1. Investitionen	
4.1. Investitionen	

		4.3. Total	695
	5.	Kanton	690
		5.1. Investitionen	69
		5.2. Pflege, Betreuung, Hauswirtschaft und Mahlzeiten-	
		dienst	69′
		5.3. Ergänzungsleistungen	69′
		5.4. Total	69
	6.	Obligatorische Krankenpflegeversicherung	69
	7.	Gesamtbilanz	69
IX.	Pe	ersonelle Auswirkungen	70
	1.	Leistungserbringer	70
	2.	Kanton	70
	3.	Gemeinden	70
X.	G	ute Gesetzgebung	70
XI.	A	nträge	70

# Botschaften der Regierung an den Grossen Rat

13.

# Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz)

Chur, den 18. August 2015

Sehr geehrter Herr Standespräsident Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit die Botschaft und den Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz; BR 506.000).

Die vorliegende Teilrevision des Krankenpflegegesetzes (KPG) bezweckt, das betreute Wohnen als Alternative zum Eintritt in ein Pflegeheim, soweit ein solcher auf Grund der Pflegeintensität nicht erforderlich ist, auch Personen in schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen zu ermöglichen. Zu diesem Zweck beinhaltet der Revisionsentwurf die Grundlage für die Gewährung von Ergänzungsleistungen an Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen zur Vergütung der von den Einrichtungen des betreuten Wohnens erhobenen Tagestaxen für die Grundbetreuung sowie für die Mehrkosten der altersgerechten Wohnung. Voraussetzung für die Vergütung dieser beiden Tagestaxen durch Ergänzungsleistungen bis zu der von der Regierung festgelegten Höhe bilden die Anerkennung der Einrichtung durch den Kanton sowie der Bedarf an pflegerischen, betreuerischen oder hauswirtschaftlichen Leistungen durch einen Dienst der häuslichen Pflege und Betreuung oder durch eine anerkannte Pflegefachperson. Für die Erlangung der kantonalen Anerkennung hat die Ein-

richtung bauliche Vorgaben (altersgerechte Ausgestaltung) zu erfüllen sowie eine Grundbetreuung im von der Regierung festgesetzten Umfang zu gewährleisten.

Durch die gegenüber dem Pflegeheim geringeren Kosten des betreuten Wohnens leistet die vorliegende Teilrevision einen Beitrag zur Dämpfung der Kosten im Gesundheitswesen.

# I. Ausgangslage

Die Mehrheit der älteren Menschen wünscht sich, so lange als möglich in der eigenen Wohnung oder im eigenen Haus zu wohnen. Das selbständige Wohnen kann bei älteren Menschen durch körperliche, psychische oder geistige Einschränkungen erschwert werden, sodass die Inanspruchnahme von Hilfeleistungen oder der Umzug in eine besser geeignete Wohnung oder Einrichtung notwendig werden kann. Dabei wird ein differenziertes Wohn- und Dienstleistungsangebot für Menschen mit unterschiedlichem Pflege- und Betreuungsbedarf immer wichtiger. Entsprechend hält das Altersleitbild 2012 fest, dass im Kanton Graubünden Handlungsbedarf besteht, nebst den sehr gut ausgebauten ambulanten Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung und den herkömmlichen Pflegeheimen alternative Wohn- und Betreuungsangebote zu realisieren. Dank solchen Angeboten sollen betagte Personen länger im eigenen Haushalt leben können.

Das Altersleitbild Graubünden 2012 sieht als Massnahme zur Realisierung des gesundheitspolitischen Grundsatzes «ambulant vor stationär» vor, dass die Gemeinden, unterstützt durch Fachberatung des Kantons, alternative Pflegeund Betreuungsangebote realisieren. Diese Angebote sollen primär Personen mit kleiner und mittlerer Pflegebedürftigkeit, welche nicht zwingend in einem Pflegeheim gepflegt und betreut werden müssen, zur Verfügung stehen.<sup>1</sup>

Gemäss dem Handlungsfeld 7 des Regierungsprogramms für die Jahre 2013 bis 2016 (Hohe Lebensqualität und soziale Absicherung gewährleisten) soll als strategische Absicht die Bevorzugung von Pflegeheimplätzen gegenüber alternativen Wohnformen durch wohnformunabhängige Beiträge ersetzt werden (Entwicklungsschwerpunkt 8/24). Damit soll unter anderem das Kostenwachstum im Sozial- und Gesundheitswesen gedämpft werden (Botschaft Heft Nr. 11/2011–2012, S. 1302 und 1306).

Gemäss dem Jahresprogramm 2015 der Regierung soll dem Grossen Rat eine Botschaft zur Ablösung der Beiträge an die Erstellung von Pflegeheimplätzen durch wohnformunabhängige Beiträge unterbreitet werden (Budgetbotschaft 2015, S. 24).

Altersleitbild Graubünden 2012, Massnahme 5

Als alternative Wohnform steht das betreute Wohnen im Vordergrund.

Das betreute Wohnen ermöglicht älteren Menschen, die (noch) keinen oder einen geringen Unterstützungs- und Pflegebedarf haben, ein selbständiges und individuelles Wohnen ausserhalb der bisherigen Wohnung. Es kombiniert hindernisfrei gebaute und damit altersgerechte Wohnungen mit Unterstützungs- und Pflegeangeboten, die von den Betreibern der Einrichtungen bereitgestellt oder organisiert werden und die von den Bewohnerinnen und Bewohnern bedürfnisentsprechend bezogen werden können. Die pflegerischen und hauswirtschaftlichen Leistungen werden dabei von anerkannten Spitex-Organisationen oder Pflegefachpersonen gemäss den geltenden kantonalen Tarifen erbracht. Merkmal des betreuten Wohnens ist zudem, dass während vorgegebener Zeiten eine Betreuungsperson vor Ort anwesend oder abrufbar ist.

# II. Vernehmlassungsverfahren

#### 1. Vorgehen und Rücklauf

Aufgrund der vorstehend erläuterten Ausgangslage erarbeitete das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit (DJSG) einen Vernehmlassungsentwurf für eine Teilrevision des KPG zur Neukonzeption der finanziellen Unterstützung von betagten und pflegebedürftigen Personen durch den Kanton und die Gemeinden. Am 30. Oktober 2014 eröffnete das DJSG nach Freigabe durch die Regierung das Vernehmlassungsverfahren. Die Vernehmlassung dauerte bis am 31. Januar 2015.

Insgesamt haben 88 Vernehmlassungsteilnehmende zur vorgeschlagenen Teilrevision Stellung genommen. Sechs politische Parteien, 40 Gemeinden, fünf Regionalverbände, zwei Planungsregionen, 20 Organisationen der ambulanten und stationären Pflege und Betreuung beziehungsweise deren Verbände, neun weitere Verbände, Vereine oder Organisationen im Bereich des Gesundheitswesens, eine Gewerkschaft sowie fünf kantonale Departemente oder Dienststellen haben sich teilweise umfassend zur Vorlage geäussert.

# 2. Inhalt der Vernehmlassungsvorlage

Ziel der Vernehmlassungsvorlage war es, betagten Personen, die trotz geringer Pflegebedürftigkeit nicht mehr zu Hause wohnen können, durch eine Verbesserung der finanziellen Rahmenbedingungen mit dem betreuten Wohnen eine Alternative zum Heimeintritt anzubieten. Die Vernehmlassungsvorlage sah zu diesem Zweck folgende Eckpunkte vor:

- Die Regierung erstellt eine Rahmenplanung für die Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- Die Betreiber von betreuten Wohnungen können den Bewohnerinnen und Bewohnern für den Bereitschaftsdienst sowie für die Mehrkosten für die altersgerechte Wohnung eine Tagestaxe in Rechnung stellen.
- Die Regierung legt die Höhe der verrechenbaren Tagestaxen fest. Sie beträgt maximal je zehn Franken.
- Voraussetzung für die Verrechnung der Kosten des Bereitschaftsdienstes und der Mehrkosten der altersgerechten Wohnung bildet die Anerkennung der Einrichtung des betreuten Wohnens durch das Gesundheitsamt.
- Die Anerkennung der Einrichtungen durch das zuständige Amt. Die Anerkennung wird bei Erfüllung folgender Bedingungen gewährt:
  - Das Angebot beziehungsweise die Einrichtung muss der kantonalen Rahmenplanung entsprechen.
  - Die Bauten haben der Norm «Hindernisfreie Bauten» des Schweizerischen Ingenieur- und Architekturvereins und die Haupträume dem Merkblatt «Rollstuhlgängigkeit bei Sonderbauten» der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen zu entsprechen.
  - Während den von der Regierung definierten Zeiten muss eine Betreuungsperson verfügbar sein.
  - Für Notfälle muss während 24 Stunden am Tag ein Notfalldienst eingerichtet sein.
  - Es müssen Serviceleistungen in dem von der Regierung definierten Umfang zur Verfügung stehen.
  - Die Einrichtung darf bei der Tagestaxe für den Bereitschaftsdienst die von der Regierung festgelegte Höhe nicht überschreiten.
  - Die Einrichtung darf bei den Mietzinsen die nach dem ELG anerkannten Mietzinsen zuzüglich der Tagestaxe für die Mehrkosten der altersgerechten Wohnung nicht überschreiten.
- In den Schlussbestimmungen der Teilrevision des KPG wird das kantonale Gesetz über Ergänzungsleistungen (KELG) einer Teilrevision unterzogen. Mittels dieser Teilrevision wird die gesetzliche Grundlage für die Vergütung der Taxen als Krankheits- und Behinderungskosten geschaffen. Voraussetzung für die Vergütung dieser Kosten durch Ergänzungsleistungen ist, dass die Personen in einer anerkannten Einrichtung des betreuten Wohnens leben und Anspruch auf pflegerische oder betreuerische Leistungen haben.
- Im Gegenzug zur Übernahme der Kosten für den Bereitschaftsdienst sowie der Tagestaxen für die Mehrkosten der altersgerechten Wohnung durch Ergänzungsleistungen wird die Verpflichtung der Gemeinden und

des Kantons zur Leistung von Investitionsbeiträgen an in Übereinstimmung mit der kantonalen Rahmenplanung zusätzlich geschaffene Pflegebetten in Alters- und Pflegeheimen (Art. 21 KPG) beziehungsweise in Einbettzimmer umgewandelte Zweibettzimmer (Art. 21a KPG) aufgehoben.

# 3. Generelle Beurteilung der Vorlage

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden begrüsste die Absicht der Regierung, Angebote des betreuten Wohnens im Kanton durch Beiträge an Personen in schwierigen finanziellen Verhältnissen zu fördern. Auf weitgehende Zustimmung stiess auch die Absicht, die Errichtung und den Betrieb von Einrichtungen des betreuten Wohnens privaten Anbietern zu überlassen.

Von zahlreichen Vernehmlassungsteilnehmenden wurden hingegen die Anerkennungsvoraussetzungen für Einrichtungen des betreuten Wohnens als zu streng und umfassend kritisiert.

Auf überwiegende Ablehnung stiess die vorgesehene Aufhebung der Verpflichtung des Kantons und der Gemeinden zur Leistung von Investitionsbeiträgen an die Erstellung von neuen Pflegebetten. Schliesslich wurden die Notwendigkeit und der Nutzen einer kantonalen Rahmenplanung für Angebote des betreuten Wohnens in Frage gestellt.

In finanzieller Hinsicht wurde ins Feld geführt, dass die Vorlage zu einer nicht wünschenswerten Verschiebung der Kosten vom Kanton zulasten der Gemeinden und der Krankenversicherer, welche die Kosten auf die Versicherten überwälzen würden, führe, was wiederum Auswirkungen auf die Prämienverbilligung zeitige (SVP). Den Gemeinden dürften durch die Teilrevision keine Zusatzkosten aufgebürdet werden, auch nicht indirekt über Defizite der Spitex auf Grund von ihr zusätzlich vorgegebene Leistungen. Da der Kanton durch die Vorlage Geld einspare, müsse der Kanton einen höheren Anteil an den gemäss Pflegefinanzierung nicht gedeckten Pflegekosten übernehmen (CVP).

Auf die finanziellen Einwände wird im Rahmen der Beurteilung der finanziellen Auswirkungen eingegangen.

#### 4. Hauptanliegen und deren Berücksichtigung

In der Folge wird auf die von den Vernehmlassungsteilnehmenden eingebrachten wesentlichen Einwände und Vorschläge eingegangen, soweit dies nicht im Rahmen der Erläuterungen zum Entwurf für eine Teilrevision des KPG erfolgt.

#### 4.1. Berücksichtigte Anliegen

Die Verpflichtung des Kantons und der Gemeinden zur Leistung von Investitionsbeiträgen an die Erstellung neuer Pflegebetten ist beizubehalten (BDP, CVP, EDU, SP).

Gegen die Aufhebung der Verpflichtung der Gemeinden und des Kantons zur Leistung von Investitionsbeiträgen an die Erstellung neuer Pflegeheimbetten gemäss Art. 21 f. KPG wurde vorgebracht, in einigen Regionen bestehe ein Bedarf an zusätzlichen Pflegebetten. Aufgrund der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung sei zukünftig in weiteren Regionen mit einem Zusatzbedarf zu rechnen. Einige Vernehmlasser verlangten deshalb, auf die Streichung von Art. 21 f. KPG sei gänzlich zu verzichten. Andere forderten eine Übergangsfrist, während der Regionen mit einem Zusatzbedarf an Pflegebetten weiterhin von der Bestimmung profitieren könnten.

Die Regierung ist in Würdigung der Vernehmlassungen bereit, auf die Aufhebung von Art. 21 f. KPG zu verzichten. Planungsregionen, die aufgrund der aktualisierten kantonalen Rahmenplanung für Pflegeheime einen Zusatzbedarf an stationären Pflegebetten aufweisen, werden somit weiterhin seitens des Kantons und der Gemeinden Investitionsbeiträge für die Erstellung zusätzlich benötigter Pflegebetten gewährt. Die alternativen Wohnangebote werden den Bedarf an zusätzlichen Pflegebetten jedoch reduzieren. Die neue Rahmenplanung für Pflegeheime wird dies berücksichtigen. Bei der Erstellung der neuen Rahmenplanung wird zudem der bisher zur Anwendung gebrachte Bettenbedarfsrichtwert überprüft werden.

Die Verpflichtung des Kantons und der Gemeinden zur Leistung von Investitionsbeiträgen an die Umwandlung von Zweibettzimmern in Einbettzimmer soll beibehalten werden (BDP, SP). Es sei eine Übergangsregelung für eine befristete Weiterführung der Pflicht zur Leistung von Investitionsbeiträgen vorzusehen (FDP).

Da auf die Aufhebung der Investitionsbeiträge an die Erstellung von Pflegebetten verzichtet wird, werden weiterhin Beiträge an die Umwandlung von Zweibettzimmern in Einbettzimmer gewährt. Die Einführung einer Übergangsregelung erübrigt sich somit.

Auf eine kantonale Rahmenplanung für Einrichtungen des betreuten Wohnens ist zu verzichten (CVP, FDP, SP).

Begründet wird die Forderung im Wesentlichen damit, das Angebot an betreuten Wohnungen solle dem Markt überlassen werden; dadurch würden nur überlebensfähige Angebote entstehen. Zudem wird befürchtet, die Erstellung einer kantonalen Rahmenplanung für Einrichtungen des betreuten Wohnens sei mit einem unverhältnismässigen administrativen Aufwand verbunden.

Da der Bau von Einrichtungen des betreuten Wohnens nicht durch die öffentliche Hand subventioniert wird und die Bewohnerinnen und Bewohner bei entsprechendem Bedarf pflegerische, betreuerische oder hauswirtschaftliche Leistungen analog zum Wohnen zu Hause durch einen Dienst der häuslichen Pflege und Betreuung oder durch eine anerkannte Pflegefachperson beziehen, kann auf die Erstellung einer kantonalen Rahmenplanung für Einrichtungen des betreuten Wohnens verzichtet werden.

Die Anerkennungsvoraussetzungen für Einrichtungen des betreuten Wohnens sind zu reduzieren (BDP, CVP, EDU, FDP, SP, SVP).

Generell wurde eine Reduktion der gesetzlichen Vorgaben an Angebote des betreuten Wohnens gefordert. Teilweise wurde gar beantragt, von einem Anerkennungsverfahren abzusehen. Durch die strengen Vorgaben werde das Anerkennungsverfahren zu einem unverhältnismässigen administrativen Aufwand führen. Zudem würden sie die Attraktivität für private Investoren zum Bau und zum Betrieb von betreuten Wohnungen einschränken. Insbesondere der Betrieb von Einrichtungen mit einer kleinen Anzahl Wohneinheiten würde sich wirtschaftlich nicht mehr lohnen. Schliesslich wurde geltend gemacht, die strengen Anerkennungsvoraussetzungen würden den Betreibern zu wenig Spielraum lassen, um die Angebote den regionalen Gegebenheiten anzupassen.

In Würdigung der Vernehmlassung wird das freiwillige Anerkennungsverfahren auf die zwingenden Wesensmerkmale des betreuten Wohnens reduziert. Verzichtet wird entsprechend auf folgende in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Voraussetzungen:

- Übereinstimmung des Angebots mit der kantonalen Rahmenplanung
   Da auf eine kantonale Rahmenplanung für Angebote des betreuten
   Wohnens verzichtet wird, fällt diese Anerkennungsvoraussetzung dahin.
   Es soll dem Markt überlassen werden, wo und in welcher Zahl Einrichtungen des betreuten Wohnens geschaffen werden.
- Einrichtung eines 24-Stunden-Notfalldienstes
   Die Installation eines telefonischen 24-Stunden-Notfalldienstes ist bereits heute problemlos möglich. Die Aufnahme des 24-Stunden-Notfall-

dienstes in das Gesetz als Anerkennungsvoraussetzung ist deshalb nicht notwendig.

- Einhaltung kantonaler Vorgaben betreffend Serviceleistungen
   Der Forderung folgend, die kantonalen Vorgaben möglichst tief und den Gestaltungsspielraum der Betreiber möglichst gross zu halten, verzichtet die Regierung auf Vorgaben bezüglich des Angebotes an Serviceleistungen. Die Betreiber sollen im Sinne des freien Wettbewerbs über den Umfang und die Art der von ihnen angebotenen Serviceleistungen selber entscheiden. Damit wird auch sichergestellt, dass die Angebote den konkreten, je nach Region und Zielgruppe unterschiedlichen Bedürfnissen angepasst werden können.
- Einhaltung der von der Regierung festgelegten maximalen Tagestaxen In Würdigung der in der Vernehmlassung vielfach geäusserten Forderung wird generell auf die Anerkennungsvoraussetzung der Einhaltung einer maximalen Höhe bei den Tagestaxen verzichtet. Die Flexibilität der Anbieter wird dadurch vergrössert. Unterschiedlichen regionalen Bedürfnissen und Gegebenheiten (z. B. regionale Mieten) kann dadurch besser begegnet werden. Indem die Betriebe nicht an eine maximale Höhe bei der Verrechnung der Kosten für die Grundbetreuungsleistungen gebunden sind, wird auch der Betrieb von Einrichtungen mit wenigen Wohneinheiten attraktiver. Die über die maximale Vergütung durch EL hinausgehenden Kosten müssen von EL-beziehenden Bewohnerinnen und Bewohnern durch die EL-Beiträge an den allgemeinen Lebensbedarf gedeckt werden.

Auch bereits bestehende oder geplante Angebote sollen anerkannt werden können.

Die Regierung teilt die Meinung, dass sichergestellt werden muss, dass auch im Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Teilrevision bereits bestehende Angebote sich kantonal anerkennen lassen können. Für bereits bestehende Angebote gelten dabei erleichterte Anerkennungsvoraussetzungen. Ihnen kann die Anerkennung auch dann gewährt werden, wenn nicht alle Anforderungen erfüllt sind.

Der Bereitschaftsdienst soll auch durch ein Pflegeheim erbracht werden können.

Der Bereitschaftsdienst kann auch durch das Personal eines Pflegeheims erbracht werden. Da es sich beim betreuten Wohnen um eine ambulante Wohnform handelt, sind die erbrachten Leistungen jedoch gemäss dem Tarif für Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung zu verrechnen.

Die Höhe der Tagestaxen ist in der Ergänzungsleistungsgesetzgebung festzuhalten.

Die Höhe der Vergütung der Kosten für die Grundbetreuung und die Mehrkosten der altersgerechten Wohnung als Krankheits- und Behinderungskosten durch EL wird in den Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Gesetz über Ergänzungsleistungen statt wie im Vernehmlassungsentwurf vorgesehen im Krankenpflegegesetz geregelt.

#### 4.2. Nicht berücksichtigte Anliegen

Die Tagestaxe von maximal 10 Franken für die Mehrkosten der altersgerechten Wohnung soll allen Bewohnerinnen und Bewohnern vergütet werden. Alle Bewohnerinnen und Bewohner tragen nämlich zur Kostenreduzierung im Pflegeheim bei (SP).

Die vorliegende Teilrevision des KPG bezweckt eine gezielte Unterstützung jener Personen, welche das betreute Wohnen nicht selber finanzieren können.

Eine Vergütung der Mehrkosten der altersgerechten Wohnung gegenüber allen Bewohnerinnen und Bewohnern mit einem durch die Bedarfsabklärung der Spitex ermittelten Bedarf an pflegerischen, betreuerischen oder hauswirtschaftlichen Leistungen unabhängig ihrer finanzielle Verhältnisse widerspricht der im Regierungsprogramm 2013–2016 beim Handlungsfeld 7 formulierten Absicht, das Kostenwachstum im Gesundheitswesen zu dämpfen, und übersteigt den finanziellen Handlungsspielraum des Kantons. Nicht EL-berechtigte Personen sind in der Lage, die Mehrkosten der altersgerechten Wohnung selber zu finanzieren. Indem nicht EL-berechtigte Personen die Kosten selber tragen, haben Betreiber der Einrichtungen im Übrigen einen Anreiz, die Kosten im Hinblick auf ihre Wettbewerbsfähigkeit tief zu halten, was sich letztlich positiv auf alle Bewohnerinnen und Bewohner auswirkt.

Die Tagestaxen beziehungsweise die Vergütung dieser Taxen durch Ergänzungsleistungen sind zu tief. Sie sollen die effektiven Kosten abdecken und vollständig durch Ergänzungsleistungen vergütet werden. Die Höhe der Tagestaxen ist so hoch anzusetzen, dass die effektiven Kosten bei einer Mindestgrösse des Betriebs von 8 Wohneinheiten und 10 Betten abgegolten werden.

Vielfach wurde in der Vernehmlassung die Meinung geäussert, die Höhe der Tagestaxen sei sowohl für den Bereitschaftsdienst als auch für die Mehrkosten der altersgerechten Wohnung zu tief. Ein wirtschaftlicher Betrieb solcher Angebote sei unter den gegebenen Voraussetzungen nicht möglich.

Der Revisionsentwurf sieht neu keine Vorgaben mehr an die Einrichtungen bezüglich Einhaltung maximaler Mietkosten und einer maximalen Höhe der Tagestaxe für den Bereitschaftsdienst vor. Sie sind in ihrer Preisgestaltung frei. Beschränkt wird dagegen die Entschädigung dieser Kosten durch Ergänzungsleistungen. Die maximale Vergütung der Kosten durch Ergänzungsleistungen soll gestützt auf Art. 20 KELG analog zu den übrigen Krankheitsund Behinderungskosten in den Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Gesetz über Ergänzungsleistungen (BR 544.320, ABzKELG) festgelegt werden. Die Regierung sieht vor, die maximale Vergütung der Mehrkosten der altersgerechten Wohnung und der Kosten der Grundbetreuung bei je 10 Franken pro Tag und Wohneinheit festzusetzen. Ein monatlicher Betrag von je 300 Franken trägt den Mehrkosten der altersgerechten Wohnung und den Kosten der Grundbetreuung angemessen Rechnung.

Soll die Vergütung der Mehrkosten der altersgerechten Wohnung gedeckelt werden, so muss der Betrag analog zu den Pflegeheimen bei 25 Franken liegen.

Ein Zusammenhang zwischen der Taxe für die Instandsetzung und Erneuerung (IE), welche Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohnern in Rechnung gestellt wird, und der Taxe für die Mehrkosten der altersgerechten Wohnung beim betreuten Wohnen ist nicht gegeben. Die Investitionskosten bei einem Pflegeheim lassen sich mit den Kosten für den Bau einer altersgerechten Wohnung nicht vergleichen. Aus diesem Grund ist eine Vergütung der Mehrkosten der altersgerechten Wohnung in gleicher Höhe wie die in Alters- und Pflegeheimen erhobene IE-Taxe nicht sachgerecht. Die Regierung erachtet wie vorstehend ausgeführt eine maximale Vergütung der Mehrkosten der altersgerechten Wohnung in der Höhe von 10 Franken pro Tag und Wohneinheit als ausreichend.

Der Höchstbetrag für die Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten ist um die festgelegte Tagestaxe zu erhöhen.

Krankheits- und Behinderungskosten werden bei Alleinstehenden maximal bis 25000 Franken und bei Ehepaaren maximal bis 50000 Franken pro Jahr vergütet (Art. 8 Abs. 1 KELG). Einige Vernehmlasser forderten, die maximale Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten müssten um die Höhe der neu einzuführenden Vergütung der Kosten für den Bereitschaftsdienst und der Mehrkosten der altersgerechten Wohnung erhöht werden.

Gemäss Auskunft der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden (SVA) wird die maximal mögliche Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten nur in sehr seltenen Fällen ausgeschöpft. Eine allgemeine Erhöhung der maximalen Vergütung für Krankheits- und Behinderungskosten ist deshalb weder notwendig noch angezeigt.

Auch Serviceleistungen sollen als Krankheits- und Behinderungskosten vergütet werden.

Begründet wird diese Forderung damit, ohne eine Vergütung der Kosten der Serviceleistungen als Krankheits- und Behinderungskosten durch Ergänzungsleistungen könnten sich EL-Empfänger das betreute Wohnen nicht leisten. Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern würden diese Kosten ebenfalls durch Ergänzungsleistungen vergütet.

Eine Finanzierung von Serviceleistungen über die Krankheits- und Behinderungskosten ist definitionsgemäss nicht möglich.

Das Anliegen ist aber auch materiell nicht begründet. Die heutige Regelung bei den Ergänzungsleistungen berücksichtigt die unterschiedliche Finanzierung der im Pflegeheim und der zu Hause beziehungsweise in Angeboten des betreuten Wohnens lebenden Personen. EL-Bezügerinnen und -Bezüger in Angeboten des betreuten Wohnens erhalten wie zu Hause wohnende EL-Bezügerinnen und -Bezüger einen Beitrag an den allgemeinen Lebensbedarf (Art. 10 Abs. 1 lit. a ELG) von im Jahr 2015 19290 Franken (Alleinstehende) beziehungsweise 28935 Franken (Ehepaare). Heimbewohnerinnen und Heimbewohner erhalten dagegen für persönliche Auslagen einen Beitrag von lediglich 27 Prozent des allgemeinen Lebensbedarfs für Alleinstehende (Art. 5 KELG), aktuell somit 5220.00 Franken. Indem der Beitrag für persönliche Auslagen für Personen im Heim tiefer ist als derjenige für den allgemeinen Lebensbedarf für zu Hause lebende Personen, wird berücksichtigt, dass viele Dienstleistungen im Heimtarif inbegriffen sind.

EL-Bezügerinnen und -Bezüger in Angeboten des betreuten Wohnens haben entsprechend den Bezug von Serviceleistungen aus dem gegenüber Heimbewohnern höheren Beitrag an den allgemeinen Lebensbedarf zu finanzieren.

Von einem Anerkennungsverfahren für Einrichtungen des betreuten Wohnens ist abzusehen.

Das Gesuch der Einrichtungen des betreuten Wohnens um Ankerkennung durch das Gesundheitsamt ist freiwillig. Will eine Einrichtung des betreuten Wohnens ihre Wohnungen an Bezüger von Ergänzungsleistungen vermieten, kommt sie indessen um die Anerkennung nicht umhin, ansonsten die EL-Bezüger das betreute Wohnen nicht finanzieren können. Die Anerkennung stellt sicher, dass das Angebot die grundlegenden Wesensmerkmale des betreuten Wohnens erfüllt und dass die geforderten und von der EL vergüteten Leistungen angeboten werden und die Bewohnerinnen und Bewohner in den Genuss dieser Leistungen gelangen.

Für Bewohnerinnen und Bewohner von betreuten Wohnungen ist eine separate Kategorie EL einzuführen.

Die Einführung einer speziellen, dritten EL-Kategorie für Bewohnerinnen und Bewohner von betreuten Wohnungen ist vom Bundesrecht her nicht möglich. Betreutes Wohnen ist eine alternative Form des Wohnens zu Hause. Für den Anspruch auf Ergänzungsleistungen von Bewohnerinnen und Bewohnern von betreuten Wohnungen gelangen somit die gleichen EL-Bestimmungen wie für zu Hause wohnende Personen zur Anwendung.

Die seit 1. Dezember 2014 in Kraft getretene VSS-Norm SN 640 075 «Hindernisfreier Verkehrsraum» soll ebenfalls berücksichtigt werden (SP).

Gegenstand der obengenannten Norm sind Verkehrsanlagen, auf denen Fussgängerverkehr zugelassen ist und für die hindernisfreies beziehungsweise behindertengerechtes Bauen vorgeschrieben ist. Dazu gehören beispielsweise Haltestellen des öffentlichen Verkehrs, Anlagen fürs Parkieren oder öffentlich zugängliche Park- und Freizeitanlagen.

Adressat der Norm ist somit die öffentliche Hand. Eine Verpflichtung der Betreiber von betreuten Wohnungen zum Einhalten besagter Norm ist deshalb nicht angebracht, zumal Erstere keinen Einfluss auf die Gestaltung des öffentlichen Raums beziehungsweise des öffentlichen Verkehrsraums um die Einrichtung haben.

Ob und in welchem Umfang ein Bereitschaftsdienst zur Verfügung gestellt wird, soll den Betreibern überlassen werden.

Ohne einen Bereitschaftsdienst ist die Wohnform des betreuten Wohnens definitionsgemäss nicht gegeben. Die kurzzeitige Anwesenheit einer Betreuungsperson vor Ort und ein Bereitschaftsdienst während der von der Regierung vorgegebenen Zeiten (vgl. S. 688) sind konstituierende Merkmale des betreuten Wohnens. Die Vorgaben werden auf das notwendige Minimum beschränkt.

Die Erarbeitung der Botschaft ist mit der Umsetzung des vom Grossen Rat am 19. Juli 2011 überwiesenen Auftrages der Kommission für Gesundheit und Soziales (KGS) betreffend Aufgaben- und Finanzentflechtung in der Krankenpflege zu parallelisieren.

Die KGS beauftragte die Regierung, das heutige System der Spital- und Pflegefinanzierung einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. Insbesondere sollten die von der Regierung beschlossenen Regulierungen und ihre Wirkung auf die Kosten überprüft werden. Die Kommission beauftragte zudem die Regierung, zu prüfen, unter welchen Voraussetzungen und mit welchen Folgen eine alleinige Spitalfinanzierung durch den Kanton und eine alleinige Finanzierung der Pflege durch die Gemeinden möglich wäre.

Durch die vorliegende Teilrevision des KPG sollen zukünftig die Kosten für den Bereitschaftsdienst sowie die Kosten für die Mehrkosten der altersgerechten Wohnung im betreuten Wohnen im Bedarfsfall als Krankheitsund Behinderungskosten durch Ergänzungsleistungen vergütet werden. An der Pflegefinanzierung ändert sich nichts, zumal die Bestimmungen zu den Investitionsbeiträgen (Art. 21 f. KPG) beibehalten werden.

Aus diesem Grund erachtet es die Regierung als nicht angezeigt und nicht notwendig, die Erarbeitung der beiden Botschaften zu parallelisieren. Eine Parallelisierung hätte zudem eine erhebliche Verzögerung der vorliegenden Vorlage zur Folge.

#### 4.3. Weitere Anliegen und Forderungen

Folgende Anliegen und Forderungen stehen nicht in Zusammenhang mit der vorliegenden Teilrevision:

- Das «betreute Wohnen» zu Hause ist ebenfalls zu fördern.
- Für die Pflege und Betreuung zu Hause ist ein steuerlicher Anreiz einzuführen, indem unabhängig vom in der Teilrevision vorgeschlagenen EL-Bezug ein neuer Steuerabzug für die Kosten der hauswirtschaftlichen Leistungen und der Betreuung eingeführt wird.
- Die Teilrevision der KPG muss folgende Themen mitberücksichtigen und fördern: Angehörigenpflege; andere alternative Wohnformen, wie Mehrgenerationenprojekte, kleinere Einrichtungen, innovative und wohnortnahe Quartierlösungen; Einrichtungen für besonders pflege- und betreuungsintensive Personen (Hospiz, sterbende Personen); betreute Wohnungen für alleinstehende Menschen mit psychosozialen, psychiatrischen Erkrankungen oder einer Demenzerkrankung im Anfangsstadium.
- Die Berechnungsmethode für die Tarife der stationären Pflege und Betreuung bedarf einer Korrektur.
- Es besteht dringender Handlungsbedarf betreffend die für die Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistungen anerkannten Mietkosten. Zu prüfen ist, ob die vom Bundesrecht vorgegebenen maximal anerkannten Mietkosten auch für den Kanton Graubünden übernommen werden können.
- Zwischen «Pflege» und «Betreuung» besteht eine Unschärfe. Es ist wichtig, dass das Angebot diese Unschärfe nicht verstärkt. Aus Sicht der Krankenversicherer ist wichtig, dass die Einrichtungen sicherstellen, dass in den Kostenrechnungen Kosten für die eigentliche Pflege nicht aus finanziellen Überlegungen auf die Leistungsbereiche Betreuung und/oder «Kost und Logis» gebucht werden. Für die pflegerischen Kosten hat nämlich die öffentliche Hand aufzukommen, soweit sie nicht gestützt auf das KVG von Krankenversicherern oder Bewohnern getragen werden

- (Art. 25a KVG i.V.m. Art 7a der Krankenpflege-Leistungsverordnung [SR 832.112.31, KLV]).
- Da der Kanton durch die Vorlage Geld einspart, muss der Kanton einen höheren Anteil an den gemäss Pflegefinanzierung nicht gedeckten Pflegekosten übernehmen.

Die vorliegende Teilrevision des KPG bezweckt die Förderung des betreuten Wohnens. Die vorstehend aufgeführten Anliegen und Forderungen widersprechen entweder dem Grundsatz der Einheit der Materie oder stehen nicht im Zusammenhang mit der Konzeption dieser Teilrevision. Die Auseinandersetzung mit den vorstehend aufgeführten Anliegen und Forderungen und deren allfällige Umsetzung haben somit ausserhalb der vorliegenden Teilrevision zu erfolgen.

# III. Notwendigkeit einer Teilrevision des Krankenpflegegesetzes

Voraussetzung für die Vergütung der von den Einrichtungen des betreuten Wohnens den Bewohnerinnen und Bewohnern verrechneten und anrechenbaren Tagestaxen für die Grundbetreuung sowie die Mehrkosten der altersgerechten Wohnung als Krankheits- und Behinderungskosten durch Ergänzungsleistungen bildet die Anerkennung dieser Einrichtungen.

Die qualitativen und quantitativen Bedingungen für die Anerkennung und die Voraussetzungen für die Vergütung der anrechenbaren Tagestaxen durch Ergänzungsleistungen sind im Krankenpflegegesetz festzuschreiben.

# IV. Eckpunkte der vorliegenden Teilrevision

Der dem Grossen Rat mit der vorliegenden Botschaft unterbreitete Entwurf für eine Teilrevision des Krankenpflegegesetzes beschränkt sich darauf, Personen in schwierigen finanziellen Verhältnissen das betreute Wohnen als Alternative zum Alters- und Pflegeheim zu ermöglichen.

Der in Würdigung der Vernehmlassung unterbreitete Entwurf beinhaltet entsprechend folgende Eckpunkte:

 Die Anerkennung der Einrichtungen durch das Gesundheitsamt sowie ein gestützt auf die Bedarfsabklärung der Spitex ausgewiesener Bedarf der Bewohnerin oder des Bewohners an pflegerischen, betreuerischen oder haushälterischen Leistungen ist Voraussetzung für die Vergütung der anerkannten Kosten der Grundbetreuung und der Mehrkosten der altersgerechten Wohnung durch Ergänzungsleistungen als Krankheitsund Behinderungskosten.

- Die Höhe der Vergütung der Kosten für die Grundbetreuung sowie der Mehrkosten der altersgerechten Wohnung wird von der Regierung in den Ausführungsbestimmungen zum kantonalen Ergänzungsleistungsgesetz festgelegt.
- Folgende Voraussetzungen müssen von den Einrichtungen zur Erlangung der Anerkennung durch das Gesundheitsamt im Sinne der Qualitätssicherung erfüllt werden:
  - Die Bauten müssen die Norm «Hindernisfreie Bauten» des Schweizerischen Ingenieur- und Architekturvereins und die Haupträume dem Merkblatt «Rollstuhlgängigkeit bei Sonderbauten» der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen erfüllen.
  - Die Einrichtungen müssen mindestens sechs Wohneinheiten pro Standort umfassen.
  - Die Einrichtungen müssen in dem von der Regierung definierten Umfang eine Grundbetreuung gewährleisten. Die minimale Grundbetreuung soll sicherstellen, dass die Bewohnerinnen und Bewohner eine Ansprech- und Auskunftsperson haben. Diese koordiniert und organisiert weitere Leistungen. Sie kann auch kleinere Betreuungsleistungen selber wahrnehmen.

# V. Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

#### Art. 29a

Merkmal des betreuten Wohnens ist es, dass die Bewohner im Bedarfsfall während des Tages auf Betreuung zurückgreifen können. Die Einrichtungen des betreuten Wohnens können gemäss dieser Bestimmung den Bewohnerinnen und Bewohnern eine Tagestaxe für die Bereitstellung und Erbringung der gemäss Artikel 29c Absatz 2 Litera c vorgeschriebenen Grundbetreuung in Rechnung stellen. Auf die Festlegung einer maximalen Höhe der von den Einrichtungen verrechenbaren Kosten wird verzichtet.

#### **Art. 29b**

Die bei der Berechnung der Ergänzungsleistung anerkannten Mietkosten sind angesichts der tatsächlichen Mieten für Wohnungen in Einrichtungen des betreuten Wohnens in aller Regel zu tief. Der Bau von altersgerechten Wohnungen ist mit Mehrkosten verbunden. Die vorliegende Bestimmung stellt klar, dass die Einrichtungen des betreuten Wohnens den Bewohnerinnen und Bewohnern diese Mehrkosten in Rechnung stellen können.

#### Art. 29c

Die Anerkennung durch das Gesundheitsamt ist Voraussetzung dafür, dass die Kosten des Bereitschaftsdienstes sowie die Mehrkosten der altersgerechten Wohnung als Krankheits- und Behinderungskosten durch Ergänzungsleistungen vergütet werden können.

Damit betagte Personen möglichst lange in betreuten Wohnungen leben können (und damit das Ziel der vorliegenden Gesetzesrevision erreicht werden kann), ist es wichtig, dass die Wohnungen, die Zugänge zu den Wohnungen und auch allfällige Gemeinschaftsräume hindernisfrei und rollstuhlgängig gebaut werden. Aus diesem Grund wird die Anerkennung durch das Gesundheitsamt von der Einhaltung der entsprechenden Baunormen abhängig gemacht (Absatz 2 lit. a).

Ein Vorteil des betreuten Wohnens ist die Ermöglichung niederschwelliger Kontaktmöglichkeiten und gegenseitiger Unterstützung unter den Bewohnerinnen und Bewohnern. Dieser wichtige Aspekt des betreuten Wohnens kann nur gewährleistet werden, wenn die Einrichtungen über eine gewisse Anzahl Wohnungen verfügen. Die Mindestzahl wird auf sechs Wohnungen pro Standort der Einrichtung festgelegt. Mit dieser Zahl wird auch kleineren Einrichtungen die kantonale Anerkennung ermöglicht (Absatz 2 lit. b).

Um eine kantonale Anerkennung zu erlangen, müssen Einrichtungen des betreuten Wohnens eine Grundbetreuung gewährleisten. Der Umfang ist durch die Regierung auf Verordnungsstufe zu regeln (Absatz 2 lit. c).

Die Regierung sieht vor, die Vorgabe in der Verordnung zum Krankenpflegegesetz folgendermassen zu regeln: In anerkannten Einrichtungen des betreuten Wohnens muss an Werktagen eine Betreuungsperson während zehn Minuten pro Wohneinheit und Werktag zur Unterstützung der Mieterinnen und Mieter vor Ort anwesend sein. Während der übrigen Bürozeiten muss an Werktagen eine Betreuungsperson über einen Bereitschaftsdienst telefonisch erreichbar sein.

Die Betreuungsperson muss über keine Ausbildung im pflegerischen Bereich verfügen. Sinnvollerweise wird für die Sicherstellung der Grundbetreuung die Kooperation mit einem Dienst der häuslichen Pflege und Betreuung oder mit einer Pflegefachperson gesucht.

#### Art. 29d

Für die Vergütung der Tagestaxen als Krankheits- und Behinderungskosten durch Ergänzungsleistungen ist eine Anerkennung der Einrichtung durch das Gesundheitsamt notwendig. Damit soll sichergestellt werden, dass Mindestanforderungen an das betreute Wohnen erfüllt werden und die Leistungen, die durch Ergänzungsleistungen vergütet werden können, auch tatsächlich erbracht werden (lit. a).

Weiter wird für eine Vergütung der Kosten als Krankheits- und Behinderungskosten durch Ergänzungsleistungen vorausgesetzt, dass die betreffende Person pflegerische, betreuerische oder haushälterische Leistungen durch einen Dienst der häuslichen Pflege und Betreuung oder durch eine anerkannte Pflegefachperson bezieht (lit. b).

#### Art. 55

Durch diese Übergangsbestimmung soll ermöglicht werden, dass im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilrevision bereits bestehende Angebote des betreuten Wohnens bei geringfügigen Abweichungen von den baulichen Vorgaben von Art. 29c Absatz 2 lit. a gleichwohl anerkannt werden können, um auch den Bewohnerinnen und Bewohnern dieser Einrichtungen die Vergütung der Tagestaxen durch Ergänzungsleistungen zu ermöglichen.

# VI. Verordnungen zum Krankenpflegegesetz und zum kantonalen Ergänzungsleistungsgesetz

Die Details zum Anerkennungsverfahren sowie die maximale Höhe der Vergütung der Tagestaxen für die Grundbetreuung und die Mehrkosten für die altersgerechte Wohnung als Krankheits- und Behinderungskosten durch EL regelt die Regierung in der Verordnung zum KPG (BR 506.060) beziehungsweise in den Ausführungsbestimmungen zum KELG (BR 544.320).

Damit eine Einrichtung des betreuten Wohnens die Anforderung bezüglich Grundbetreuung gemäss Art. 29c Abs. 2 lit. c KPG erfüllt, sieht die Regierung vor, in Art. 16a der Verordnung zum KPG zu statuieren, dass an Werktagen eine Betreuungsperson während zehn Minuten pro Wohneinheit vor Ort anwesend sein soll. Weiter muss an Werktagen von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 17.00 Uhr ein Bereitschaftsdienst eingerichtet sein, d.h. muss eine Betreuungsperson erreichbar sein.

Die Regierung sieht vor, den maximalen Betrag bis zu dem die Kosten für die Grundbetreuung (Art. 29a KPG) und die Mehrkosten der altersgerechten Wohnung (Art. 29b KPG) in anerkannten Einrichtungen des betreuten Wohnens durch Ergänzungsleistungen zu vergüten, in Art. 16a der Ausführungsbestimmungen zum KELG bei je 10 Franken festzulegen.

# VII. Inkrafttreten der Teilrevision des Krankenpflegegesetzes

Die Inkraftsetzung der Teilrevision des Krankenpflegegesetzes ist auf den 1. Januar 2017 geplant.

# VIII. Finanzielle Auswirkungen

#### 1. Allgemeine Bemerkungen

Für die Berechnungen der finanziellen Auswirkungen der Teilrevision des KPG mussten verschiedene Annahmen (vgl. Ziff. 2) getroffen werden. Da die Kosten von einer Reihe nicht beeinflussbarer und nicht vorhersehbarer Faktoren abhängen, ist eine genaue Quantifizierung der Kostenfolgen nicht möglich. Der Grund für die Unsicherheit bezüglich der Kostenfolgen ist hauptsächlich bei den folgenden Grössen zu suchen:

- Anzahl Wohneinheiten: Die finanziellen Auswirkungen der Teilrevision hängen von der Anzahl erstellter Wohneinheiten in anerkannten Einrichtungen des betreuten Wohnens ab. Die Angebote können sowohl durch öffentlich-rechtliche Trägerschaften, durch Stiftungen oder auch durch private Investoren bereitgestellt werden. Wie gross das Angebot an betreuten Wohnungen dereinst sein wird, ist nicht vorhersehbar. Da auf eine Rahmenplanung für Angebote des betreuten Wohnens verzichtet wird, ist es zudem nicht möglich, eine Maximalzahl an betreuten Wohnungen, welche sich kantonal anerkennen lassen, zu definieren.
- Pflegebedürftigkeit und in Anspruch genommene ambulante Leistungen:
  Die finanziellen Auswirkungen hängen direkt von der Pflegebedürftigkeit sowie von den durch Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung oder durch anerkannte Pflegefachpersonen erbrachten Leistungen (betreuerische und hauswirtschaftliche Leistungen, Mahlzeitendienst) zusammen.
- Kosten für die Grundbetreuung in Einrichtungen des betreuten Wohnens: Die Vergütung der Kosten für die Grundbetreuung durch Ergänzungsleistungen ist beschränkt. Nicht beschränkt ist dagegen die Verrechnung dieser Kosten an die Nutzerinnen und Nutzer der Angebote.
- Kosten für die Miete: Die Höhe der Vergütung der Mehrkosten für die altersgerechte Wohnung durch Ergänzungsleistungen ist beschränkt. Nicht beschränkt ist dagegen die Verrechnung dieser Kosten an die Mieterinnen und Mieter.
- Ergänzungsleistungen: Die Höhe der Aufwendungen für Ergänzungsleistungen (inkl. der Vergütung der Taxen für die Grundbetreuung und die Mehrkosten der altersgerechten Wohnung) hängt einerseits von der wirtschaftlichen Situation der in diesen Einrichtungen lebenden Personen und andererseits von der Anzahl der anerkannten Einrichtungen und der betreuten Wohnungen ab. Wie gross der Anteil EL-Bezügerinnen und -Bezüger an den in anerkannten Einrichtungen des betreuten Wohnens lebenden Personen sein wird, lässt sich im Voraus nicht abschätzen.

# 2. Annahmen und Grundlagen zur Bestimmung der finanziellen Auswirkungen

#### 2.1. Annahmen

Anzahl Wohneinheiten beziehungsweise Pflegeheimplätze

Heute werden in den Bündner Alters- und Pflegeheimen insgesamt 2454 Pflegebetten betrieben (vgl. Pflegeheimliste des Kantons Graubünden [Stand 1. Januar 2015]). Ausgehend von der kantonalen Rahmenplanung 2010 sollten unter Berücksichtigung eines Bettenbedarfsrichtwertes von 23 Prozent im Jahr 2020 im Kanton Graubünden 2740 Pflegebetten vorhanden sein. Bis 2020 ergibt dies einen theoretischen Zusatzbedarf von 286 Pflegebetten.

Die nachfolgenden Berechnungen gehen davon aus, dass auf die Erstellung dieser 286 zusätzlichen Pflegebetten verzichtet werden kann, wenn stattdessen für betagte Personen mit leichter Pflegebedürftigkeit genügend betreute Wohnangebote zur Verfügung gestellt werden.

#### Pflegebedürftigkeit

Für die folgenden Berechnungen wird angenommen, dass von den 286 Personen 80 Personen keinen Pflegebedarf und je 80 Personen einen Pflegebedarf von 10 beziehungsweise 30 Minuten haben. Für die restlichen 46 Personen wird angenommen, dass sie einen Pflegebedarf von 50 Minuten haben.

# Bezogene Leistungen

Personen in betreuten Wohnungen beziehen zusätzlich zu den Pflegeleistungen und zur Grundbetreuung täglich 15 Minuten betreuerische und hauswirtschaftliche Leistungen sowie eine Mahlzeit vom Mahlzeitendienst.

Kosten für die Mehrkosten der altersgerechten Wohnung und die Betreuungsleistungen

Berücksichtigt werden eine monatliche Miete von 1100 Franken (entsprechend den bei der Berechnung der jährlichen Ergänzungsleistungen für Alleinstehende maximal anrechenbaren Mietkosten) und Mehrkosten im Umfang der maximal durch EL vergüteten Höhe (10 Franken pro Tag beziehungsweise 300 Franken pro Monat) sowie Kosten für die Betreuungsleistungen im Umfang der maximal durch EL vergüteten Höhe, nämlich 10 Franken pro Tag beziehungsweise 300 Franken pro Monat.

#### Weitere Kosten

In den betreuten Wohnungen werden Lebensmittelkosten von 15 Franken pro Tag berücksichtigt.

#### Anteil EL-Bezügerinnen und -Bezüger

Es wird angenommen, dass 20 Prozent der betagten Personen Ergänzungsleistungen beziehen. Weiter wird davon ausgegangen, dass der Kanton pro EL-Bezügerin und -Bezüger im Pflegeheim jährlich rund 40000 Franken<sup>2</sup> und pro EL-Bezügerin und -Bezüger im betreuten Wohnen jährlich rund 17700 Franken<sup>3</sup> Ergänzungsleistungen gewährt.

#### 2.2. Grundlagen

Die Berechnung der finanziellen Auswirkungen beruht auf den für das Jahr 2015 gültigen Maximaltarifen, Kostenbeteiligungen der Leistungsbezüger und Leistungsbeiträgen des Kantons und der Gemeinden:

Leistungskategorie		Verrechnungseinheit	Anerkannte Kosten der Leistungseinheit	Anteil OKP (Obligatorische Kranken- pflegeverscherung)	Maximale Kostenbeteiligung Leistungsbezüger	Kanton 55% der ungedeckten Kosten (Fixbeiträge)	Gemeinden 45% der ungedeckten Kosten (Fixbeiträge)
Pflegeleistungen nach KLV Art. 7	LK1	pro h	100.10	58.40 <sup>1</sup>	8.00 <sup>3</sup>	18.50	15.20
- Massnahmen der Abklärung und Beratung	KLVa	pro h		79.80²			
- Massnahmen der Untersuchung und Behandlung	KLVb	pro h		65.40 <sup>2</sup>			
- Massnahmen der Grundpflege	KLVc	pro h		54.60 <sup>2</sup>			
Akut- und Übergangspflege	LK2	pro h	100.00	45.00	0.00	30.30	24.70
Hauswirtschaftliche und betreuerische Leistungen	LK3	pro h	73.70		26.00	26.20	21.50
Mahlzeitendienst	LK4	pro Mahlzeit	21.20		14.00	4.00	3.20

 $<sup>^{1}</sup>$  Gewichteter Mittelwert der Beiträge der OKP gemäss Art. 7a Abs. 1 KLV / siehe  $^{2}$ 

**Tabelle 1:** Anerkannte Kosten, Kostenbeteiligungen und Leistungsbeiträge an Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung mit kommunalem Leistungsauftrag 2015

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Beiträge der obligatorischen Krankenpflegeversicherung an Pflegeleistungen gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. a/b/c KLV

<sup>3</sup> Kostenbeteiligung max. 8.00 Franken pro Tag

Gemäss der Jahresendstatistik der SVA bezogen 2014 im Pflegeheim 1128 Personen durchschnittlich 3359 Franken Ergänzungsleistungen monatlich (40308 Franken pro Jahr). Gemessen an den im Kanton zur Verfügung stehenden 2454 Pflegebetten entspricht dies einem Anteil von rund 46 Prozent. Da die Häufigkeit des EL-Bezugs mit steigender Pflegebedürftigkeit (und damit steigenden Pflegekosten) zunimmt, rechtfertigt sich die Annahme, dass 20 Prozent der Bewohnerinnen und Bewohner EL beziehen.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Gemäss der Jahresendstatistik der SVA bezogen 2014 zu Hause lebende Personen in 2005 Fällen Ergänzungsleistungen. Der durchschnittliche Betrag betrug dabei 874 Franken monatlich (10488 Franken pro Jahr).

Um die EL-Kosten im betreuten Wohnen abzuschätzen, werden die maximal anfallenden Kosten für die Grundbetreuung (10 Franken pro Tag und Wohneinheit) und für die Mehrkosten der altersgerechten Wohnung (10 Franken pro Tag und Wohneinheit) von insgesamt 600 Franken monatlich (7200 Franken pro Jahr) hinzugerechnet.

		П		-					-									-	
osten emeinden .bs. 2 KPG	Gemeinden 75% der Restkosten	Fr./Pflegetag	00'0	0.00	00.00	5.50	15.60	25.60	35.70	45.70	55.80	65.80	75.90	85.90	96.00	129.60	180.00	230.40	280.80
Anteil Pflegekosten Kanton und Gemeinden gem. Art. 21c Abs. 2 KPG	Kanton 25% der Restkosten		0.00	0.00	0.00	1.90	5.20	8.60	11.90	15.30	18.60	22.00	25.30	28.70	32.00	43.20	60.00	76.80	93.60
Maximale Kostenbeteiligung Anteil Pflege- eistungsbezüger kosten <b>OKP</b>	θew: ∀ư: ∑s sps: ∢ KΓΛ OKb	Fr./Pflegetag	00'0	9.00	18.00	27.00	36.00	45.00	54.00	63.00	72.00	81.00	90.00	99.00	108.00	108.00	108.00	108.00	108.00
tenbeteiligung ìger	ls⁵oT	Fr./Tag	158.00	160.20	173.60	179.60	179.60	179.60	179.60	179.60	179.60	179.60	179.60	179.60	179.60	179.60	179.60	179.60	179.60
Maximale Kosten Leistungsbezüger	Anteil an Pflege- kosten 9em. Art. 25a Abs. 5 KVG in Verbindung mit Art. 21b Abs. 3 KPG	Fr./Pflegetag	00'0	2.20	15.60	21.60	21.60	21.60	21.60	21.60	21.60	21.60	21.60	21.60	21.60	21.60	21.60	21.60	21.60
	-66əlj		00'0	11.20	33.60	26.00	78.40	100.80	123.20	145.60	168.00	190.40	212.80	235.20	257.60	302.40	369.60	436.80	504.00
uedd	Befreuung	Fr./Pflegetag	38.00	38.00	38.00	38.00	38.00	38.00	38.00	38.00	38.00	38.00	38.00	38.00	38.00	38.00	38.00	38.00	38.00
ınd Pflegegru	pun gunzşəspueşsul	Fr./Pflegetag	25.00	25.00	25.00	25.00	25.00	25.00	25.00	25.00	25.00	25.00	25.00	25.00	25.00	25.00	25.00	25.00	25.00
flegeheime u	noizna9		95.00	95.00	95.00	95.00	95.00	95.00	95.00	95.00	95.00	95.00	95.00	95.00	95.00	95.00	95.00	95.00	95.00
<b>Maximaltarife 2015 Pflegeheime und Pflegegruppen</b> gültig ab 01.01.2015	Pflegebedarf in Minuten	min./Pflegetag	keine	0 - 20	21 - 40	41 - 60	61 - 80	81 - 100	101 - 120	121 - 140	141 - 160	161 - 180	181 - 200	201 - 220	221 - 240	241 - 300	301 - 360	361 - 420	> 420
Maxima gültig ab (	Pflegebedarfsstufe		0	-	2	က	4	ß	9	7	æ	6	10	1	12	13	14	15	16

**Tabelle 2:** Maximaltarife, Kostenbeteiligungen und Leistungsbeiträge in Alters- und Pflegeheimen 2015

#### 3. Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger

In betreuten Wohnungen lebende betagte Personen mit tiefem Pflegebedarf haben geringere Kosten zu tragen als Pflegeheimbewohnerinnen und -bewohner mit gleichem Pflegebedarf.

Pflegebedarf in Minuten	Pflegebedarfs- stufe	Person im Pflegeheim	Person im betreuten Wohnen	Differenz
Min./Pflegetag		Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag
0	0	158.0	104.1	53.9
10	1	160.2	111.0	49.2
30	2	173.6	112.1	61.5
50	3	179.6	112.1	67.5

**Tabelle 3:** Selbstbehaltsvergleich (pro Tag) für Personen in Alters- und Pflegeheimen und Personen in betreuten Wohnungen (Annahmen: Die Bewohner von betreuten Wohnungen beziehen zusätzlich zu ihrem Pflegebedarf täglich ¼ Stunde betreuerische und hauswirtschaftliche Leistungen von der Spitex mit kommunalem Leistungsauftrag sowie eine Mahlzeit vom Mahlzeitendienst. Lebensmittelkosten von 450 Franken pro Monat, monatliche Miete von 100 Franken, Mehrkosten der altersgerechten Wohnung von 300 Franken, Beitrag an Bereitschaftsdienst von 300 Franken pro Monat. Tarife 2015.)

Die vorstehende Aufstellung zeigt, dass das Leben in betreuten Wohnungen im Vergleich zu einem Pflegeheimaufenthalt für Personen mit tiefer Pflegebedürftigkeit günstiger ist. Neben einer grösseren Selbständigkeit und Selbstbestimmung hat das betreute Wohnen für die Betroffenen somit auch finanzielle Vorteile. Die Kosten des betreuten Wohnens sind um mindestens 54 Franken pro Tag tiefer als im Pflegeheim. Beziehen die betroffenen Personen Ergänzungsleistungen, wirkt sich dies auch auf die bei den Ergänzungsleistungen anfallenden Kosten aus (vgl. Ziff. 5.2.).

#### 4. Gemeinden

#### 4.1. Investitionen

Für jedes Pflegebett, auf dessen Errichtung infolge der Förderung des betreuten Wohnens verzichtet werden kann, sparen die Gemeinden einen Investitionsbeitrag von 160000 Franken. Unter Berücksichtigung einer Nutzungsdauer von 33 Jahren ergeben sich daraus eingesparte Kosten pro Pflegebett und Tag von 13.30 Franken.

### 4.2. Pflege, Betreuung, Hauswirtschaft und Mahlzeitendienst

Die von den Gemeinden zu tragenden Kosten der Pflege, der Betreuung, der hauswirtschaftlichen Leistungen sowie des Mahlzeitendienstes fallen aufgrund der geltenden Tarife und unter den getroffenen Annahmen (vgl. Ziff. 2.1.–2.2.) für Personen ohne beziehungsweise mit leichter Pflegebedürftigkeit in betreuten Wohnungen höher aus als im Pflegeheim, weil die Gemeinden für Personen mit tiefem Pflegebedarf im Pflegeheim (Stufe 1 und 2) auf Grund der höheren Kostenbeteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner keine Beiträge an die Pflege zu leisten haben.

Pflegebedarf in Minuten	Pflegebedarfs- stufe	Gemeinde für Person im Pflegeheim	Gemeinde für Person im betreuten Wohnen	Differenz
Min./Pflegetag		Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag
0	0	0.0	3.2	3.2
10	1	0.0	3.2	3.2
30	2	0.0	9.0	9.0
50	3	5.5	15.2	9.7

**Tabelle 4:** Vergleich der Gemeindebeiträge (Annahmen: Die Bewohner von betreuten Wohnungen beziehen zusätzlich zu ihrem Pflegebedarf täglich ¼ Stunde betreuerische und hauswirtschaftliche Leistungen von der Spitex mit kommunalem Leistungsauftrag sowie eine Mahlzeit vom Mahlzeitendienst. Lebensmittelkosten von 450 Franken pro Monat, monatliche Miete von 1100 Franken, Mehrkosten der altersgerechten Wohnung von 300 Franken, Beitrag an Bereitschaftsdienst von 300 Franken pro Monat. Tarife 2015.)

#### 4.3. Total

Der nachstehenden Tabelle können die finanziellen Auswirkungen für die Gemeinden entnommen werden, wenn zur Deckung des theoretischen Zusatzbedarfs (siehe Ziffer 2.1) 286 Pflegebetten erstellt werden beziehungsweise wenn der entsprechende Bedarf durch Angebote des betreuten Wohnens gedeckt wird.

Pflege- bedarfs- stufe	Anzahl Per- sonen		n der Geme Pflegeheim	Kosten der C betreutes		
		Pflege, Betreuung, Pension	Investi- tionsbei- träge	Total	Pflege, Betreuung, Hauswirt- schaft, Mahlzeiten- dienst	Total
0	80	0	388360	388360	93440	93 440
1	80	0	388360	388360	93440	93 440
2	80	0	388360	388360	262243	262243
3	46	92345	223 307	315 652	255 809	255 809
0-3	286	92345	1388387	1480732	704932	704932

**Tabelle 5:** Vergleich der finanziellen Auswirkungen für die Gemeinden, wenn 286 Pflegebetten erstellt werden oder wenn dieser Zusatzbedarf an Pflegebetten durch Angebote des betreuten Wohnens gedeckt wird (Basis Tarife 2015).

Obwohl die Beiträge der Gemeinden an die Pflege, Betreuung, Hauswirtschaft und Mahlzeitendienst im ambulanten Bereich höher sind als die Beiträge an die Pflege im stationären Bereich, ergeben sich dennoch Einsparungen für die Gemeinden. Dies weil die Gemeinden für jeden Pflegeheimplatz, den sie durch die Bereitstellung von betreuten Wohnangeboten nicht erstellen müssen, den gesetzlichen Investitionsbeitrag in der Höhe von 160000 Franken nicht entrichten müssen.

#### 5. Kanton

#### 5.1. Investitionen

Wie die Gemeinden spart auch der Kanton für jeden Pflegeheimplatz, der aufgrund eines genügenden Angebots an betreuten Wohnungen nicht erstellt werden muss, 160000 Franken an Investitionsbeiträgen. Pro Tag und Bett ergeben sich eingesparte Kosten von 13.30 Franken (bei einer Nutzungsdauer von 33 Jahren).

#### 5.2. Pflege, Betreuung, Hauswirtschaft und Mahlzeitendienst

Wie der nachstehenden Tabelle entnommen werden kann, sind die Beiträge des Kantons an die Pflege, die Betreuung, die hauswirtschaftlichen Leistungen sowie an den Mahlzeitendienst beim betreuten Wohnen auf Grund der höheren Kostenbeteiligung der Bewohnerinnen und Bewohner im Pflegeheim höher als der Kantonsbeitrag an die Pflege im Pflegeheim.

Pflegebedarf in Minuten	Pflegebedarfs- stufe	Kanton für Person im Pflegeheim	Kanton für Person im betreuten Wohnen	Differenz
Min./Pflegetag		Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag
0	0	0.0	4.0	4.0
10	1	0.0	4.0	4.0
30	2	0.0	11.1	11.1
50	3	1.9	18.7	16.8

**Tabelle 6:** Vergleich der Kantonsbeiträge (Annahmen: Die Bewohner von betreuten Wohnungen beziehen zusätzlich zu ihrem Pflegebedarf täglich ¼ Stunde betreuerische und hauswirtschaftliche Leistungen von der Spitex mit kommunalem Leistungsauftrag sowie eine Mahlzeit vom Mahlzeitendienst. Lebensmittelkosten von 450 Franken pro Monat, monatliche Miete von 100 Franken, Mehrkosten der altersgerechten Wohnung von 300 Franken, Beitrag an Bereitschaftsdienst von 300 Franken pro Monat. Tarife 2015.)

#### 5.3. Ergänzungsleistungen

Da die von den Bewohnerinnen und Bewohnern zu tragenden Kosten beim betreuten Wohnen in den unteren Pflegestufen im Vergleich zum Pflegeheimaufenthalt deutlich geringer sind (siehe Tabelle 3), ergibt sich bei den Ergänzungsleistungen und damit für den Kanton beim betreuten Wohnen gegenüber dem Pflegeheimaufenthalt ein Kostenvorteil. Die Differenz beträgt mindestens 54 Franken pro Tag.

Es ist auf Grund der Vergütung der Taxen für die Betreuungsleistungen sowie für die Mehrkosten der altersgerechten Wohnung auch möglich, dass Personen in betreuten Wohnungen wechseln, die ansonsten zu Hause leben würden. Eine Quantifizierung dieser Kosten ist nicht möglich.

#### 5.4. Total

Die nachstehende Tabelle zeigt eine Zusammenstellung der finanziellen Auswirkungen für den Kanton, wenn zur Deckung des theoretischen Zusatzbedarfs (siehe Ziffer 2.1) 286 Pflegebetten erstellt werden beziehungsweise wenn der entsprechende Bedarf durch Angebote des betreuten Wohnens gedeckt wird.

Pflege- bedarfs- stufe	Anzahl Perso- nen		Kosten des Pflegel			en des Kanto eutes Wohn		
		Pflege, Betreuung, Haus- wirtschaft, Mahlzei- tendienst	Investi- tionsbei- träge	EL (Annahme: 20% EL-Bezüger)	Total	Pflege, Betreuung, Haus- wirtschaft, Mahlzei- tendienst	EL (Annah- me: 20% EL-Bezü- ger)	Total
0	80	0	388'360	640'000	1'028'360	116'800	283'200	400'000
1	80	0	388'360	640'000	1'028'360	116'800	283'200	400'000
2	80	0	388'360	640'000	1'028'360	323'115	283'200	606'315
3	46	31'901	223'307	368'000	623'208	314'147	162'840	476'987
0-3	286	31'901	1'388'387	2'288'000	3'708'288	870'862	1'012'440	1'883'302

**Tabelle 7:** Vergleich der finanziellen Auswirkungen für den Kanton, wenn 286 Pflegebetten erstellt werden beziehungsweise wenn dieser Zusatzbedarf an Pflegebetten durch Angebote des betreuten Wohnens gedeckt wird (Basis Tarife 2015).

Auch der Kanton leistet im ambulanten Bereich insgesamt höhere Beiträge an die Pflege, Betreuung, Hauswirtschaft und an den Mahlzeitendienst als Beiträge an die Pflege im stationären Bereich. Für jeden Pflegeheimplatz, der aufgrund von betreuten Wohnangeboten nicht gebaut werden muss, spart der Kanton einen Investitionsbeitrag von 160000 Franken. Weitere Einsparungen erzielt der Kanton durch die tieferen Kosten bei den Ergänzungsleistungen.

#### 6. Obligatorische Krankenpflegeversicherung

Pflegebedarf in Minuten	Pflegebedarfs- stufe	OKP für Person im Pflegeheim Pklegeheim Pklegeheim Pklegeheim		Differenz
Min./Pflegetag		Fr./Tag	Fr./Tag	Fr./Tag
0	0	0.0	0.0	0.0
10	1	9.0	9.7	0.7
30	2	18.0	29.2	11.2
50	3	27.0	48.7	21.7

 Tabelle 8: Vergleich der durch die OKP zu tragenden Kosten für die Pflege (Basis Tarife 2015)

Der Anteil an den Pflegekosten, welche durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung getragen wird, ist im ambulanten (Art. 7a Abs. 1 KLV) und im stationären (Art. 7a Abs. 3 KLV) Bereich unterschiedlich. Im stationären Bereich beteiligt sich die obligatorische Krankenpflegeversicherung in der Pflegebedarfsstufe 2 (21 bis 40 Minuten) mit 18 Franken an den Pflegekosten von 33.60 Franken (vgl. Tabelle 2). Im ambulanten Bereich bezahlt die obligatorische Krankenpflegeversicherung einen Betrag zwischen 20.40 Franken (21 Minuten) und 38.90 Franken (40 Minuten) für die Pflege (pro Stunde bezahlt die obligatorische Krankenpflegeversicherung im gewichteten Mittel 58.40 Franken; vgl. Tabelle 1). Für die durchschnittlichen Pflegeminuten pro Stufe 0 bis 3 können die Kosten für die obligatorische Krankenpflegeversicherung vorstehender Tabelle entnommen werden.

Für die obligatorische Krankenpflegeversicherung ist die Pflege im ambulanten Bereich somit teurer als die stationäre Pflege.

#### 7. Gesamtbilanz

Gestützt auf die vorstehend beschriebenen Annahmen und Berechnungsgrundlagen (siehe Ziffer 2) gestalten sich die finanziellen Auswirkungen für alle Beteiligten wie folgt:

Pflegebe- darfsstufe	Leistungs- bezüger	Anzahl Personen	Leistungs- bezüger	Gemein- den	Kanton	OKP	Total
	Fr./Monat und Person		Fr./Jahr	Fr./Jahr	Fr./Jahr	Fr./Jahr	
0	- 53.9	80	- 1'574'123	- 294'920	- 628'360	0	- 2'497'403
1	- 49.2	80	- 1'435'423	- 294'920	- 628'360	21'418	- 2'337'285
2	- 61.5	80	- 1'795'956	- 126'117	- 422'045	327'055	- 2'017'063
3	- 67.5	46	- 1'133'415	- 59'843	- 146'221	363'797	- 975'681
0-3		286	- 5'938'917	- 775'800	- 1'824'986	712'270	

**Tabelle 9:** Zusammenfassung der finanziellen Auswirkungen, wenn auf den Bau von 286 Pflegebetten verzichtet wird und diese stattdessen durch Angebote des betreuten Wohnens ersetzt werden (Basis Tarife 2015).

Mit Ausnahme der Krankenpflegeversicherer profitieren alle Kostenträger von den Angeboten des betreuten Wohnens. Am meisten profitieren die Leistungsbezüger, sind doch die Kosten des betreuten Wohnens um mindestens 54 Franken pro Tag tiefer als im Pflegeheim. Beim Kanton belaufen sich die Einsparungen, vor allem aufgrund der tieferen Ergänzungsleistungen, auf rund 1.8 Millionen Franken pro Jahr. Die Gemeinden werden pro Jahr um rund 770000 Franken entlastet. Die von verschiedenen Vernehmlassern befürchtete Kostenverlagerung vom Kanton zu den Gemeinden findet somit nicht statt. Sowohl für die Gemeinden als auch für den Kanton ist es finanziell vorteilhafter, wenn Personen mit tiefer Pflegebedürftigkeit von zu Hause statt in ein Pflegeheim in eine Einrichtung des betreuten Wohnens wechseln. Höhere Kosten haben nur die Krankenpflegeversicherer zu tragen. Diese werden unter den im Modell getroffenen Annahmen mit zusätzlichen Kosten in der Höhe von rund 700000 Franken pro Jahr belastet. Bei einem Prämienvolumen von jährlich rund 540 Millionen Franken im Jahr 2013 fallen diese Kosten jedoch kaum ins Gewicht (Zunahme um 0.1 Prozent).

Mit einem Leerbestand in den Pflegeheimen infolge der vorliegenden Vorlage zur finanziellen Förderung des betreuten Wohnens ist aufgrund der demographischen Entwicklung nicht zu rechnen.

# IX. Personelle Auswirkungen

#### 1. Leistungserbringer

Durch die in anerkannten betreuten Wohnungen anzubietenden spezifischen Betreuungsleistungen entsteht ein neues Betätigungsfeld für in der Pflege und Betreuung betagter Menschen tätigen Personen.

#### 2. Kanton

Sowohl das Anerkennungsverfahren für Einrichtungen des betreuten Wohnens als auch die fachliche Beratung und Begleitung konkreter Projekte wird voraussichtlich mit den heute beim Gesundheitsamt vorhandenen personellen Ressourcen erfolgen können. Die Teilrevision des Krankenpflegegesetzes wird deshalb zu keinen personellen Mehrkosten beim Gesundheitsamt führen.

Die zu erwartende Zunahme der EL-Geschäftsfälle bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Graubünden (SVA) wird lediglich mit einem geringen personellen Mehraufwand verbunden sein. Die anfallenden Geschäftsfälle werden entsprechend mit den bestehenden personellen und infrastrukturellen Ressourcen bearbeitet werden können. Stehen im Verlauf der Zeit mehr Angebote des betreuten Wohnens zur Verfügung, wird sich der Aufwand für die SVA entsprechend erhöhen.

#### 3. Gemeinden

Bei den Gemeinden entstehen keine personellen Mehraufwendungen.

# X. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der «Guten Gesetzgebung» gemäss den regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. RB vom 16.11.2010, Prot. Nr. 1070) werden mit der Revisionsvorlage beachtet. Auf Wiederholungen übergeordneten Rechts wird verzichtet, sofern nicht Aspekte der Lesbarkeit, der Verständlichkeit und des Vollzugs eine Wiederholung erforderlich scheinen lassen.

# XI. Anträge

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir Ihnen:

- 1. auf die Vorlage einzutreten;
- 2. der Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz) zuzustimmen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Standespräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Namens der Regierung Der Präsident: *Martin Jäger* Der Kanzleidirektor: *Claudio Riesen* 

# Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz)

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu:

Geändert: 506.000

Aufgehoben: -

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 87 der Kantonsverfassung, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 18. August 2015,

beschliesst:

#### I.

Der Erlass "Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz)" BR 506.000 (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

#### Titel nach Art. 28 (geändert)

# 8. Beiträge an Arzthäuser und ArztwartgelderEinrichtungen des betreuten Wohnens

#### Art. 29a (neu)

Kosten der Grundbetreuung

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die Einrichtungen können den Bewohnern für die Kosten der Grundbetreuung gemäss Artikel 29c Absatz 2 Litera c eine Tagestaxe verrechnen.

#### Art. 29b (neu)

Mehrkosten für altersgerechtes Wohnen

<sup>1</sup> Die Einrichtungen können den Bewohnern für die Mehrkosten der altersgerechten Wohnung gemäss Artikel 29c Absatz 2 Litera a eine Tagestaxe verrechnen.

#### Art. 29c (neu)

Anerkennung

- <sup>1</sup> Die Einrichtungen können eine kantonale Anerkennung beantragen.
- <sup>2</sup> Die Anerkennung wird durch das zuständige Amt gewährt, wenn:
- die Bauten der Norm "Hindernisfreie Bauten" des Schweizerischen Ingenieurund Architekturvereins und die Haupträume dem Merkblatt "Rollstuhlgängigkeit bei Sonderbauten" der Schweizerischen Fachstelle für behindertengerechtes Bauen entsprechen;
- b) die Einrichtung mindestens sechs Wohneinheiten pro Standort umfasst;
- den Bewohnern f\u00fcr die Grundbetreuung eine von der Einrichtung beauftragte Betreuungsperson in dem von der Regierung definierten Umfang zur Verf\u00fcr gung steht.

#### Art. 29d (neu)

Vergütung der Tagestaxen durch Ergänzungsleistungen

- <sup>1</sup> Voraussetzung für die Vergütung der anrechenbaren Tagestaxen für die Grundbetreuung und die Mehrkosten der altersgerechten Wohnung durch Ergänzungsleistungen sind:
- a) die Anerkennung der Einrichtung gemäss Artikel 29c;
- b) der Bezug von pflegerischen, betreuerischen oder hauswirtschaftlichen Leistungen durch einen Dienst der häuslichen Pflege und Betreuung oder durch eine anerkannte Pflegefachperson.

#### Art. 55 (neu)

Übergangsbestimmungen zur Teilrevision vom ...

<sup>1</sup> Bei Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Teilrevision bestehen, kann die Anerkennung auch gewährt werden, wenn nicht alle Anforderungen gemäss Artikel 29c Absatz 2 Litera a erfüllt sind.

#### II.

Keine Fremdänderungen.

# III.

Keine Fremdaufhebungen.

# IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum. Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

# Lescha per promover la tgira da persunas malsaunas e l'assistenza da persunas attempadas e da persunas che basegnan tgira (lescha per promover la tgira da persunas malsaunas)

Midada dals [Data]

Relaschs tangads da questa fatschenta (numers dal DG)

Nov:

Midà: 506.000

Abolì: –

Il cussegl grond dal chantun Grischun,

sa basond sin l'art. 87 da la constituziun chantunala, suenter avair gì invista da la missiva da la regenza dals 18 d'avust 2015,

concluda:

#### I.

Il relasch "Lescha per promover la tgira da persunas malsaunas e l'assistenza da persunas attempadas e da persunas che basegnan tgira (lescha per promover la tgira da persunas malsaunas)" DG <u>506.000</u> (versiun dals 01-01-2016) vegn midà sco suonda:

#### Titel suenter art. 28 (midà)

8. Contribuziuns a chasas Instituziuns da medis ed ad assegns d'indemnisaziun dals medis l'abitar assistì

#### Art. 29a (nov)

Custs da l'assistenza da basa

<sup>1</sup> Las instituziuns pon metter a quint als abitants ina taxa da di per ils custs da l'assistenza da basa tenor l'artitgel 29c alinea 2 litera c.

#### Art. 29b (nov)

Custs supplementars per l'abitar adattà per persunas attempadas

<sup>1</sup> Las instituziuns pon metter a quint als abitants ina taxa da di per ils custs supplementars per l'abitar adattà per persunas attempadas tenor l'artitgel 29c alinea 2 litera a

#### Art. 29c (nov)

Renconuschientscha

- <sup>1</sup> Las instituziuns pon dumandar ina renconuschientscha chantunala.
- <sup>2</sup> La renconuschientscha vegn concedida da l'uffizi cumpetent, sche:
- a) ils edifizis correspundan a la norma "Edifizis senza obstachels" da la societad svizra dals inschigners ed architects ed ils locals principals al fegl d'infurmaziun "Accessibladad d'edifizis spezials per sutgas cun rodas" dal center svizzer per la construcziun adattada a las persunas cun impediments;
- b) l'instituziun ha almain 6 unitads d'abitar per lieu da domicil;
- i stat a disposiziun als abitants ina persuna d'assistenza incumbensada da l'instituziun per furnir l'assistenza da basa en la dimensiun definida da la regenza.

#### Art. 29d (nov)

Indemnisaziun da las taxas da di cun prestaziuns supplementaras

- <sup>1</sup> Las premissas che las taxas da di imputablas per l'assistenza da basa e ch'ils custs supplementars per l'abitar adattà per persunas attempadas possian vegnir indemnisads cun las prestaziuns supplementaras èn:
- a) la renconuschientscha da l'instituziun tenor l'artitgel 29c;
- la furniziun da prestaziuns da tgira, d'assistenza e da tegnairchasa tras in servetsch da la tgira ed assistenza a chasa u tras ina tgirunza diplomada renconuschida

#### Art. 55 (nov)

Disposiziuns transitoricas tar la revisiun parziala dals ...

<sup>1</sup> En cas d'instituziuns ch'existan il mument da l'entrada en vigur da la revisiun parziala po la renconuschientscha er vegnir concedida, sche betg tut las pretensiuns tenor l'artitgel 29c alinea 2 litera a n'èn ademplidas.

## II.

Naginas midadas en auters relaschs.

## III.

Naginas aboliziuns d'auters relaschs.

## IV.

Questa revisiun parziala è suttamessa al referendum facultativ. La regenza fixescha il termin da l'entrada en vigur.

# Legge sulla promozione della cura degli ammalati e dell'assistenza alle persone anziane e bisognose di cure (Legge sulla cura degli ammalati)

Modifica del [Data]

Atti normativi interessati (numeri CSC)

Nuovo:

Modificato: 506.000

Abrogato: -

Il Gran Consiglio del Cantone dei Grigioni,

visto l'art. 87 della Costituzione cantonale, visto il messaggio del Governo del 18 agosto 2015,

decide:

#### I.

L'atto normativo "Legge sulla promozione della cura degli ammalati e dell'assistenza alle persone anziane e bisognose di cure (Legge sulla cura degli ammalati)" CSC 506.000 (stato 1 gennaio 2016) è modificato come segue:

#### Titolo dopo Art. 28 (modificato)

# 8. Sussidi per le case dei medici e le condotte medicheStrutture con appartamenti protetti

#### Art. 29a (nuovo)

Spese dell'assistenza di base

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Per le spese dell'assistenza di base conformemente all'articolo 29c capoverso 2 lettera c, le strutture possono addebitare agli ospiti una tassa giornaliera.

#### Art. 29b (nuovo)

Spese supplementari per appartamenti adatti agli anziani

<sup>1</sup> Per le spese supplementari risultanti dall'appartamento adatto agli anziani conformemente all'articolo 29c capoverso 2 lettera a, le strutture possono addebitare agli ospiti una tassa giornaliera.

#### Art. 29c (nuovo)

Riconoscimento

- <sup>1</sup> Le strutture possono chiedere un riconoscimento cantonale.
- <sup>2</sup> Il riconoscimento viene concesso dall'Ufficio competente, se:
- a) le costruzioni soddisfano la norma "Costruzioni senza ostacoli" della Società svizzera degli ingegneri e degli architetti e se gli spazi principali soddisfano il promemoria "Rollstuhlgängigkeit bei Sonderbauten" del Centro svizzero per la costruzione adatta agli andicappati;
- b) la struttura comprende almeno sei unità abitative per ubicazione;
- c) per l'assistenza di base la struttura mette a disposizione degli ospiti nella misura definita dal Governo una persona incaricata dell'assistenza.

#### Art. 29d (nuovo)

Rimborso delle tasse giornaliere tramite prestazioni complementari

- <sup>1</sup> Per il rimborso delle tasse giornaliere computabili per l'assistenza di base e per le spese supplementari risultanti dall'appartamento adatto agli anziani tramite prestazioni complementari vigono i seguenti presupposti:
- a) riconoscimento della struttura conformemente all'articolo 29c;
- la fruizione di prestazioni di cura, di assistenza o di economia domestica tramite un servizio di cura e assistenza a domicilio o tramite un infermiere diplomato.

#### Art. 55 (nuovo)

Disposizioni transitorie relative alla revisione parziale del ...

<sup>1</sup> A strutture esistenti al momento dell'entrata in vigore della revisione parziale, il riconoscimento può essere concesso anche se non sono soddisfatti tutti i requisiti conformemente all'articolo 29c capoverso 2 lettera a.

#### II.

Nessuna modifica in altri atti normativi.

## III.

Nessuna abrogazione di altri atti normativi.

# IV.

La presente revisione parziale è soggetta a referendum facoltativo. Il Governo stabilisce la data dell'entrata in vigore.

# Auszug aus dem geltenden Recht

# Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen \* (Krankenpflegegesetz)

Vom 2. Dezember 1979 (Stand 1. Januar 2016)

Vom Volke angenommen am 2. Dezember 1979<sup>1)</sup>

# 7. Vollzug \*

Art. 28 \* Beitragspflicht der öffentlichen Hand

<sup>1</sup> Zur Überprüfung der Beitragspflicht der öffentlichen Hand an die KVG-Pflichtleistungen ist das Gesundheitsamt berechtigt, über ein Abrufverfahren im zentralen Einwohnerregister die Niederlassungs- oder Aufenthaltsgemeinde der behandelten Person abzufragen.

### 8. Beiträge an Arzthäuser und Arztwartgelder \*

Art. 29 \* ...

1

<sup>&</sup>lt;sup>1)</sup> B vom 6. November 1978, 387; GRP 1978/79, 799 (1. Lesung), GRP 1979/80, 51 (2. Lesung)

<sup>\*</sup> Änderungstabellen am Schluss des Erlasses